

GESETZBLATT

101

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 10

1955	Berlin, den 19. März 1955	Nr. 14
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4.3.55	Anordnung ztir Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1955. — Einzelhandel —	101
10. 3. 55	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 15 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	103
10. 3. 55	Anordnung über die Umbildung der regionalen Transportausschüsse	104
3. 3. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	104
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	104

Anordnung zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1955.

— Einzelhandel —

Vom 4. März 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

A. Warenumsatz im Einzelhandel

- I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1955 — Warenumsatz im Einzelhandel — erfolgt durch:

1. „Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit monatlicher Abrechnung des Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplanes sowie Kontrolle der Bestandsentwicklung“

Vordruck: WBUB (Spalten 5 bis 7)

Genehmigungs-Nr.: 820/8 vom 30. November 1954

2. „Berichterstattung über den Warenumsatz des Einzelhandels im Jahre 1955 und die Gesamtwarenbestände am 31. Dezember 1955“

Vordruck: EUB

Genehmigungs-Nr.: 120/30 vom 23. November 1954

3. „Berichterstattung über den Warenumsatz der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Jahre 1955“

Vordruck: BU/EU

Genehmigungs-Nr.: 340/3 vom 8. Dezember 1954

II. Kreis der Berichtspflichtigen

Zu 1. Berichtspflichtig mit WBUB sind sämtliche Handelsbetriebe der HO, der Konsumgenossenschaften, sämtliche Industrieläden und Mitropa-Betriebe.

Zu 2. Mit EUB alle übrigen Betriebe und Betriebs- teile, die Waren im Einzelhandel umsetzen: private Betriebe (Verkaufsstellen und Gast- stätten),

Handwerksbetriebe, die Verkäufe an Letzt- verbraucher tätigen (z. B. Bäcker, Fleischer, Tischler, Optiker, Polsterer, Steinmetze),

genossenschaftliche Betriebe (ohne Konsum),

Betriebe der demokratischen Massenorganisa- tionen,

sonstige volkseigene Betriebe (ohne HO und Industrieläden),

Kantinen und Werkküchen der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe (mit Ausnahme von HO-Wismut und HO- Vertrieb), die neben dem Werkküchenessen auf Zuteilungsbasis, Einzelhandelsumsätze tätigen (Getränke, Tabakwaren und Indu- striewaren),

Großhandelsbetriebe für die an Letztver- braucher getätigten Umsätze.

Zu 3. Mit BU/EU sämtliche Bäuerlichen Handels- genossenschaften.

III. Abgabetermine

Zu 1. Über Kennziffern, Termingestaltung und Durchführung der einzelnen Berichterstat- tungen gilt die Anweisung Nr. 26 des Mini- steriums für Handel und Versorgung, er- schienen in „Verfügungen und Mitteilun- gen“, Heft 11/1954.